

Absender:

--

Eingangsvermerk

--

Stadtverwaltung Eberswalde
untere Bauaufsichtsbehörde
Breite Straße 41 - 44
16225 Eberswalde

**Diese Anzeige ist mind. 1 Woche vor Aufstellung
Fliegender Bauten bei der unteren Bauaufsichts-
behörde einzureichen!**

Fax: 03334 64-639

E-Mail: bauaufsicht.stadt@eberswalde.de

Anzeige zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten nach § 76 Abs. 6 BbgBO

1. Art des Fliegenden Baus

☐ Zelt/Grundfläche in m ² :	☐ Bühne	☐ Tribüne
☐ Fahrgeschäft	☐	☐

2. Aufstellort

Straße/Platz	Hausnummer	PLZ	Ort
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	

3. Veranstaltung

Art der Veranstaltung			
Aufstellungszeitraum	vom		bis
Gebrauchsabnahme	Datum		Uhrzeit

4. Antragstellerin/Antragsteller

Name / Firma				Vorname	
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort	
Telefon	Fax		E-Mail		

5. Prüfbuch (Vor Inbetriebnahme ist bei einer Gebrauchsabnahme das Prüfbuch vorzulegen!)

Nummer des Prüfbuches	Gültigkeit bis
-----------------------	----------------

6. Abnahme durch einen Sachverständigen

Abnahme durch Sachverständigen (z. B. TÜV) erforderlich?	☐ ja	☐ nein
--	-----------------------------	-------------------------------

7. Anlagen

☐ Lageplan	☐ Bauzeichnungen	☐ Bestuhlungsplan
☐	☐	☐

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen (§ 76 Abs. 6 Satz 2 BbgBO).

8. Erklärung zur Kostenübernahme

Ich verpflichte mich, die aufgrund einer Gebrauchsabnahme anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach BbgBauGebO (Tarifstellen 6 ff.) zu übernehmen.	
Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten [nach § 76 Abs. 6 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)]

Definition (§ 76 Abs. 1 BbgBO)

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 Meter pro Sekunde haben,
- Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstige Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 Meter, einer Grundfläche bis zu 100 Quadratmeter und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 Meter,
- erdgeschossige Zelte u. erdgeschossige betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis zu 75 Quadratmeter,
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergerückte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

Lageplan

Ein Lageplan auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1:1000 ist immer erforderlich. Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- das Vorhaben (Zelt/Bühne) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- ggf. Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermessung der Rettungswege
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1:500, 1:200, 1:100)

Bestuhlungspläne

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit uns ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind.

Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1:200 oder 1:100.

Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermessung der Rettungswege.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z. B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand von anderen Gebäuden
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehruzufahrt
- Baugrundverhältnisse
- standsichere Aufstellung
- örtliche Schneelast bei Aufstellung im Winterhalbjahr (Alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.)

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) Fassung Nov. 2012, sind die allgemeinen und besonderen Betriebsvorschriften einzuhalten.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z. B. nach Sonderbauverordnungen) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden.

Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein; ggf. sind Zwischenabnahmen des Rohbaues erforderlich.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des Fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Datenschutz

Pflichtgemäß werden Sie hiermit gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informiert.

Auf der Homepage der Stadt Eberswalde

<https://www.eberswalde.de/datenschutzerklaerung> stehen Ihnen die „Allgemeinen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde“ ergänzt um die Informationen zur Verarbeitungstätigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung.

Kontakt:

Stadt Eberswalde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Breite Straße 39, 16225 Eberswalde
Telefon: 03334 64-630, Fax: 03334 64-639

E-Mail: bauaufsicht.stadt@eberswalde.de

(nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung)